

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsort: Riesa
Gemeinde Nr. 20

Amtsblatt

Verlagsort: Riesa
Gemeinde Nr. 20

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Götz.

Nr. 189.

Donnerstag, 15. August 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten monatlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gebühr für das Schreiben an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 von dreizehn Grundstücken (7 Seiten) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; getraubener und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 30 Pf. Keine Taxe. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallen, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Abholung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Poststraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Wilhelm Kühnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Verordnung über den Verkehr mit Herbstgemüse der Ernte 1918.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat durch Verordnung vom 10. Juli 1918 Reichsanzeiger 176 vom 28. Juli 1918 Vorschriften über die Bewirtschaftung des Herbstgemüses der Ernte 1918 erlassen. Auf Grund dieser Verordnung finden im Gebiete des Königreichs Sachsen folgende Bestimmungen Anwendung:

I. Kontrollgemüse.

§ 1. Von den Vorschriften dieser Verordnung werden nur betroffen: Weißkohl, Rotkohl, Wirsing, Grünkohl, Möhren aller Art und Zwiebeln (Kontrollgemüse). Den Vorschriften unterliegt auch solches Kontrollgemüse, das zwar vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veräußert ist, aber erst nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens abgeleitet wird, insbesondere auch Kontrollgemüse, das zur Erfüllung von Nachverträgen bestimmt ist.

II. Absatzbeschränkung.

§ 2. Jeder Erzeuger von Kontrollgemüse, das außerhalb eines genehmigten Lieferungsvertrages abgesetzt wird, ist, bevor er solches an Dritte abgibt, verpflichtet, es der zuständigen Gemüsehauptammstelle, weiterhin Hauptammstelle genannt, oder deren Unteraufkäufer persönlich oder schriftlich zur Übernahme anzubieten.

Die Hauptammstelle und ihre Unteraufkäufer sind vom Kommunalverband öffentlich bekannt zu machen.

§ 3. Von der Absatzbeschränkung bleibt unberührt:

- der unmittelbare Absatz durch den Erzeuger an den Verbraucher, wenn an ein und demselben Tage nicht mehr als 5 kg — bei Zwiebeln 1 kg — an den gleichen Verbraucher abgesetzt werden,
- der Absatz an und durch den Kleinhändler, mit Ausnahme von Wagonladungen,
- der Verkehr zu und auf benachbarten öffentlichen Märkten, mit Ausnahme von Wagonladungen,
- der Absatz seitens der Mitglieder eines landwirtschaftlichen Hausfrauenvereins an und durch diesen Verein im Kleinhandel.

§ 4. In besonders gereizten Fällen können mit Zustimmung der Landesstelle — Geschäftsabteilung — weitere Ausnahmen von der Absatzbeschränkung des § 2 vom Kommunalverband des Erzeugungsortes bewilligt werden. Im Falle der Bewilligung kann die Entscheidung der Landesstelle für Gemüse und Obst (weiterhin Landesstelle genannt) — Verwaltungsabteilung — angezweifelt werden. Diese entscheidet endgültig.

III. Versandgenehmigung.

§ 5. Kontrollgemüse (auch durch Lieferungsverträge gebundenes Gemüse) darf allein oder zusammen mit anderen Erzeugnissen mit der Eisenbahn oder mit dem Schiff — nur mit Genehmigung der Landesstelle — Geschäftsabteilung — versandt werden.

§ 6. Die Genehmigung ist insbesondere dann zu verlangen:

- wenn die Innehaltung der Richtlinien gefährdet wird, die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst oder der Landesstelle über die Verteilung der erfassten Waren aufgestellt werden,
- wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Versendung die Erfüllung genehmigter Lieferungsverträge gefährdet würde,
- Die Genehmigung darf nicht verlangt werden:
 - wenn es sich um solches Gemüse handelt, das zur Erfüllung von genehmigten Lieferungsverträgen versandt werden soll,
 - bei sonstigem Gemüse in den Fällen des § 3 sowie dann, wenn es der Besteller zum eigenen Verbrauch an einem anderen Ort bestimmt hat und zu diesem Zweck ausführen will,
 - sofern die zuständige Hauptammstelle die Übernahme des ihr angebotenen Gemüses (§ 14 Abs. 1) abgelehnt hat.

§ 8. Die Versandgenehmigung wird bei Wagon- bzw. Schiffsladungen sowie bei Stückgut- (Erprobung-) Sendungen durch einen Ausdruck auf den Beförderungspapieren erteilt, der folgenden Wortlaut hat:

„Kontrollgemüse zur Beförderung mit der Eisenbahn (Schiff) zugelassen bis zum ... (Ort, Datum, Dienstkennzeichen, Unterschrift).“

Beim Fehlen des Ausdrucks wird die Sendung bahntätig zurückgewiesen; ebenso erfolgt die Zurückweisung der Sendung, wenn Frachtdirekte oder Eisenbahnpaketadressen mit Änderungen, insbesondere bei den Gewichtangaben, vorgelegt werden.

§ 9. Nach Aufgabe der Ware zur Beförderung auf der Eisenbahn oder im Schiff ist der Absender nur noch mit Genehmigung der Landesstelle — Geschäftsabteilung — zu bestimmen berechtigt, daß die Auslieferung an einen anderen als den in der Urkunde bezeichneten Empfänger zu erfolgen hat.

§ 10. Der Antrag auf Erteilung der Versandgenehmigung ist bei der zuständigen Hauptammstelle oder ihren Unteraufkäufern (§ 2 Abs. 2) persönlich oder schriftlich zu stellen. Auf Verlangen können in geeigneten Fällen die Versandgenehmigungen im voraus gegeben werden.

§ 11. An Stelle der Hauptammstelle ist zur Vermittlung und Ausübung der Versandgenehmigung der Kommunalverband zuständig:

- wenn es sich um eine Ausnahme nach § 4 handelt,
- wenn die Genehmigung auf Grund von § 6 von der Hauptammstelle verlangt worden ist und hiergegen begründete Beschwerde beim Kommunalverband erhoben wird.

§ 12. Die Gültigkeitsdauer der Genehmigung beträgt 5 Tage, wobei der Tag der Ausfertigung als erster Tag mitgerechnet wird.

§ 13. Die Gebühr für die Erteilung jeder Versandgenehmigung beträgt bei Wagon- und Schiffsladungen 50 Pfennige, in allen anderen Fällen 10 Pfennige.

IV. Übernahme, Abnahme und Vergütung des Gemüses.

§ 14. Die Hauptammstelle hat innerhalb von 5 Tagen nach dem Angebot (§ 2) zu erklären, ob und wieviel sie von dem Gemüse übernehmen will. Nicht fristgemäße Erklärung gilt als Ablehnung.

Der Erzeuger hat das von der Hauptammstelle zur Übernahme bestimmte Gemüse auf Abruf nach den ergebenden Anweisungen zu liefern.

Die Hauptammstelle ist berechtigt, die Lieferung an sich selbst oder an einen von ihr zu bezeichnenden Kommunalverband, an eine Fabrik oder an einen Großverbraucher zu verlangen. Die Verrechnung erfolgt auch in diesen Fällen mit der Hauptammstelle und durch diese.

§ 15. Die von der Hauptammstelle oder von dritten Abnehmern zu zahlenden Preise werden jeweils von der Landesstelle — Verwaltungsabteilung — festgesetzt, die sonstigen Lieferungsbedingungen von der Landesstelle — Geschäftsabteilung. — In keinem Falle darf der zu gewöhnliche Preis denjenigen Betrag erreichen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages zu zahlen ist.

§ 16. Die Abnahme des übernommenen Gemüses soll — Versandmöglichkeit und geeignete Bitterung vorausgesetzt — spätestens binnen 1 Woche von dem Tage an erfolgen, an dem die Übernahme erklärt worden ist. Erfolgt die Abnahme innerhalb dieser Frist nicht, so ist der Erzeuger verpflichtet, das Gemüse weiter ordnungsgemäß zu verwahren. Nach Befinden gelten die in den Lieferungsverträgen für Herbstgemüse für die Aufbewahrung vorgesehene Bestimmungen.

§ 17. Die Zahlung des Kaufpreises für das abgenommene Gemüse erfolgt Zug um Zug, spätestens 8 Tage nach Abnahme. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, so ist der Kaufpreis von diesem Zeitpunkt an mit 1 vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbank-Diskontsatz zu verzinsen.

§ 18. Die Höhe der Gebühr, die der Hauptammstelle, sowie ihren Unterauf-

käufern für die Befassung des Gemüses zusteht, wird von der Reichsstelle für Gemüse und Obst und der Landesstelle — Geschäftsabteilung — festgesetzt werden; die Gebühr steht gleichzeitig das Entgelt für die Ueberwachung des Anbauers, der Uebertragung, Verladung und Beförderung der Waren dar.

§ 19. Die Hauptammstellen haben nach näherer Anweisung der Landesstelle — Geschäftsabteilung — Listen zu führen, aus denen die erteilten Genehmigungen, nach Nummern bezeichnet, sowie die Art und Menge der Ware, Absendungs- und Bestimmungs-ort, der Name des Absenders und Empfängers, sowie der Tag der Ausstellung ersichtlich sind. Die Listen sind aufzubewahren und auf Erfordern alsbald, jedoch spätestens am Schluß der Verbandzeit, an die Landesstelle — Geschäftsabteilung — einzufenden.

V. Ausnahmefälle.

§ 20. Alle Besitzer von Kontrollgemüse haben der Landesstelle und den Hauptammstellen auf Erfordern Auskunft über das vorhandene Gemüse nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch bis zur Verwendung aufzubewahren und zu bewachen. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betrieb bleibt zulässig.

VI. Eigentumsübertragung.

§ 21. Das Eigentum an Kontrollgemüse kann auf Antrag der Landesstelle — Geschäftsabteilung — durch Anordnung der Landesstelle — Verwaltungsabteilung — auf die in dem Antrage bezeichnete Stelle übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besteller zu richten. Das Eigentum geht bei abgeernteten Erzeugnissen über, sobald die Anordnung dem Besteller zugeht. Sind die Erzeugnisse noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Uebertragung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch abzurufen. Tritt die Uebertragung auf Grund eines Nachvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugeht. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Uebertragung sorgfältig auszuführen.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Höchstpreise von der Landesstelle — Verwaltungsabteilung — bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung zur Ueberlieferung der Vorräte innerhalb der bestimmten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

VII. Behandlung von Streitigkeiten.

§ 22. Streitigkeiten die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 14 bis 17 und 23 ergeben, entscheidet endgültig das Ministerium des Innern — Landeslebensmittelamt —.

VIII. Strafvorschriften.

§ 23. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

IX. Inkraftsetzung.

§ 24. Die Verordnung tritt bezüglich des Absatzes von Zwiebeln sofort, im übrigen zu den von der Reichsstelle für Gemüse und Obst noch zu bestimmenden Zeitpunkten in Kraft.

Mit dem Tage, an welchem die letzteren Bestimmungen hiernach in Kraft treten, sind durch die Reichsstelle außer Kraft gesetzt:

- die Bekanntmachung über Gemüse vom 12. September 1917 (Reichsanzeiger Nr. 319 vom 14. September 1917) sowie sämtliche auf Grund dieser Bekanntmachung erlassenen Sonderbestimmungen,
- die Verordnung über Frühgemüse und Frühobst vom 5. April 1918 (Reichsanzeiger Nr. 88 vom 15. April 1918) und vom 24. Juni 1918 (Reichsanzeiger Nr. 151 vom 29. Juni 1918).

Dresden, den 5. August 1918. 1181 a VG 2

Ministerium des Innern.

3752

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 9. August 1918. 1750 VG 1

Ministerium des Innern.

3753

Bekanntmachung über den Absatz von Mutterfrüchten und Fruchtstücken.
Auf Grund der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) geben wir in Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 4. Februar 1918 (Reichsanzeiger 37 vom 12. Februar 1918) bekannt, daß Fruchtstücke (Mutterfrüchte und Fruchtstücke) aller Jahrgänge, also auch Säfte diesjähriger Pressung, ohne unsere Genehmigung von den Erzeugern nicht abgesetzt werden dürfen.

Wir weisen gleichzeitig daraufhin, daß auch diejenigen nicht gewerbsmäßigen Hersteller von Fruchtstücken, welche jährlich weniger als 20 kg Fruchtstücke herstellen, ihre Erzeugnisse, und zwar bis zur Festsetzung neuer Preise auch Säfte der Ernte 1918, nur zu den in der Bekanntmachung vom 4. Februar 1918 (Reichsanzeiger 37) festgesetzten Herstellpreisen absetzen dürfen (§ 2 Satz 3 der Verordnung vom 23. Januar 1918 — RGBl. S. 46 —). Jeder Weiterabgab dieser Erzeugnisse ist verboten.

Berlin, den 12. Juli 1918.

Kriegsgeheimnis für Obstkonserver und Marmeladen m. b. G.

Klein. Dr. Lehmann.

Säuglingswäpche.

In den einschlägigen Geschäften kommen, und zwar nur für Einwohner des Kommunalbezirktes, zum Verkauf:

Wickeltücher zum Preise von 5.— und

Windeln zum Preise von — 41 M. bis 1.53 M.

Die Abgabe erfolgt nach vorchriftsmäßiger Auffällung eines Befragungs-

bogens gegen:

- einen Bezugsschein und
- eine Bescheinigung

einer Ortsbehörde des hiesigen Bezirks (Stadttrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand oder Gesundheitsrat) darüber, daß der Antragsteller der Gegenstände dringend bedürftig ist und den Bedarf nur durch Kauf der dem Kommunalverband zur Verfügung stehenden Reichsware decken kann.

Die Händler haben die unter 2 genannten Bescheinigungen unaufgefordert am 1. eines jeden Monats der Königl. Amtshauptmannschaft — Bekleidungsstelle — vorchriftsmäßig einzureichen.

Zuwerbhandlungen gegen diese Bestimmungen, insbesondere Verkauf zu höheren Preisen oder an Personen, die außerhalb des Bezirkes wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, werden auf Grund von § 20, Absatz 1, Ziffer 1 der Bekanntmachung des Reichsanzeigers vom 10. 6. 18/23. 12. 16 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 M. bestraft.

Großenhain, am 14. August 1918. 491 a/1304 K.

Der Kommunalverband.

Freitag, den 16. und Sonnabend, den 17. August 1918

finden bei uns wegen Reinigung der Geschäftsräume nur unaufschiebbare Sachen ihre Erledigung.

Die Sparkasse bleibt jedoch während der üblichen Kassenzustunden geöffnet.

Im Königl. Standesamt werden an beiden Tagen Anzeigen über Totgeburten und Sterbefälle vormittags von 8 bis 9 Uhr angenommen.

Der Rat der Stadt Riesa, den 13. August 1918. Grhm.